

Änderungen im Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein 2009:

Kurz zusammengefasst:

§ 2: Feten aus **Schwangerschaftsabbrüchen** mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm gelten nun auch als Totgeborene.

§ 7 Abs. 2: Änderungen bei den Regeln zu **Todesbescheinigung**. Änderung der Prüfständigkeit auf die Sterbeortgemeinde. Auskunftspflicht der Wohnortgemeinde für Auskünfte aus der Todesbescheinigung.

§ 7 Abs. 4: Verordnungsermächtigung in Bezug auf die Todesbescheinigung

§ 9 Abs. 7 S. 3: Verweis auf § 13 Abs. 2 S. 3 u. S. 5: Bestattung durch Einrichtung nach anatomischer Leichenöffnung: Haftung der Bestattungspflichtigen für die Bestattungskosten.

§ 11 Abs. 4: Klarstellende Regelung zur gemeindeübergreifenden **Leichenüberführung**: Für die erstmalige Überführung in eine Leichenhalle brauchen keine Todesbescheinigung, Sterbeurkunde oder standesamtliche Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles mitgeführt werden.

§ 13 Abs. 1: Änderung bei der **Bestattungspflicht**. Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen sind auf Wunsch eines Elternteils sind zu bestatten. Bislang bestand hier eine Lücke.

§ 13 Abs. 2 u. 3: Klarstellung, dass eine von der Gemeinde veranlasste Bestattung auf Kosten der eigentlich Verpflichteten erfolgt. Konkretisierung der **Kostentragungspflicht**: Rangfolge, Gesamtschuldnerschaft, Festsetzungsbescheid, Gültigkeit anderer Vorschriften zur Kostentragungspflicht. Einschränkung der Pflicht der Wohnortgemeinde, der Sterbeortgemeinde die Bestattungskosten zu erstatten, auf die Fälle, in denen die eigentlich Pflichtigen die Kosten nicht erstatten.

§ 14: Bestattungsgenehmigung der Gemeinde ersetzt fehlende Sterbeurkunde. Verweis auf § 39 Personenstandsgesetz gestrichen, weil dieser aufgehoben worden ist.

§ 15 Abs. 4: **Seebestattung**: Bislang nur erlaubt, wenn Seebestattungsreederei zugelassen war. Voraussetzung entfällt nun.

§ 18: Bislang musste dem Krematorium für die Überlassung der Urne die **Beisetzungsmöglichkeit** konkret **nachgewiesen** werden und danach auch der Vollzug der Beisetzung nachgewiesen werden. Nun „muss sich das Krematorium vergewissern, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist“. Eine gesicherte Beisetzung wird bei Übergabe an einen Bestatter vermutet.

§ 20: Erstmalige Regelung dazu, wer **Träger** von Friedhöfen sein kann: Gemeinden und Religionsgemeinschaften.

§ 27: Redaktionelle Änderungen hinsichtlich der kommunalen **Aufgabenwahrnehmung**.

§ 29: Anpassung der **Ordnungswidrigkeiten** an geänderte Vorschriften.